

Aus einer trüben Quelle.

Von Ernst Jordan jr., Nordhausen.

„Verzeihen Sie, meine verehrten Herren Kollegen,“ damit muss ich heute beginnen. Die nächsten Zeilen sollen nämlich keine lyrischen Ergüsse sein, worauf vielleicht die Ueberschrift hinzielen könnte. Ein Dichter bin ich nicht. Ich halte mich an die Welt der realen Tatsachen.

Aus einer trüben Quelle, das waren etwa die Worte, mit denen in der vorletzten Nummer der Deutschen Uhrmacher-Zeitung unter „Heiteres“ meines „Offenen Wortes über unsere Presse“ vom 15. Dezember v. J. Erwähnung geschah. Jedenfalls nehme ich mir die Freiheit, das kurze Wort von der Quelle auf meine damaligen Darlegungen zu beziehen. Uebergehen kann ich dabei, dass ich in der Beurteilung des Grundsätzlichen mich in höchst angenehmer Gesellschaft befinde. Anspornen muss es mich, den einmal beschrittenen Weg fortzusetzen, da mir, einem jungen Gliede des Verbandes, ein so verdientes alt-ehrwürdiges Mitglied, wie es Herr Kollege Hertzog ist, freundliche Beachtung und Erwähnung schenkt.

Das Organ des deutschen Uhrmacherbundes vom 1. Januar hat sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, eine Behauptung von mir, dass „Trödler, Kaufleute und Kommiss von ihm zu einem sog. „Bunde“ vereinigt seien,“ als wundersame Mär zu bezeichnen.

Wundersame Mär, trauter, lieber Klang, wie ziehst du mir wieder durchs Herz, poesievoller Ton des Nibelungenliedes, der anhub:

Uns ist in alten maeren wunders viel geseit,
Von helden lobebaeren, von grôzer kuonheit.

Ach, war 's denn wirklich eine Kühnheit, als ich sagte, dass in dem Berliner Organ nicht nur meine werten Fachgenossen, sondern auch Nichtkollegen, eben jene oben zitierten, durch die geschäftliche Laune eines Einzelnen zum „Bunde“ vereinigt worden seien?

Wer die Mär erkunden will, muss ihren Ursprung studieren, dann wird er finden, ob sie trüber oder reiner Quelle entstammte. Und so entschloss ich mich kurzerhand zu diesem Quellenstudium. Das Resultat meiner Forschungen setze ich hierher.

Am 1. Juni 1897 schrieb die Deutsche Uhrmacher-Zeitung unter „Aufruf zur Gründung eines Bundes“:

„Wir wollen die Tausende von Lesern der Deutschen Uhrmacher-Zeitung in einen grossen Deutschen Uhrmacherverband zusammenfassen. Den Vorsitz soll der Verleger führen.

Der Deutsche Uhrmacher-Bund soll das Mittel sein, alle Leser dieser Zeitung zu einem geschlossenen Ganzen zu vereinigen, um vereint Front zu machen gegen alle Schäden, die unser Fach bedrücken.

Wenn § 3 von der Mitgliedschaft spricht, ausschliessen tut er jene Nichtfachgenossen sicherlich nicht, zumal ja nach § 4 die Ablehnung der Bewerber nur in der Hand des Vorsitzenden liegt.

Nach § 5 ist der Mitgliedsbeitrag entrichtet, sobald die Abonnementsgebühr bei der Zahlstelle der Deutschen Uhrmacher-Zeitung eintrifft.

Nun sage einer noch, dass ich nicht gründlich geforscht hätte.

Scripta manent, Geschriebenes bleibt. Das lässt sich eben in alten Mären nicht umdeuten.

Habe ich also unlauter gehandelt?

Ich darf es daher dem Urteil freundlicher und billig denkender Leser überlassen, auf wessen Seiten wundersame Mär mit grosser Kühnheit — heute würden wir uns noch drastischer ausdrücken — verbreitet worden ist.

Aus trüber Quelle musste ich schöpfen, aber ich tat es mit geschliffenem Glase.

Zur Frage des Befähigungsnachweises für das Uhrmachergewerbe.

Von Dr. W. Mühlpfordt.

Wenn die obige Frage auch bereits in dieser Zeitung (No. 23 v. J. S. 351) in einer m. E. im wesentlichen zutreffenden Weise behandelt worden ist, so begegnet die Durchführung des Befähigungsnachweises sowohl im allgemeinen wie für die einzelnen Gewerbe noch soviel Schwierigkeiten, wird sie von gegnerischer und befürwortender Seite noch in so lebhafter Weise erörtert, dass auch wiederholte Prüfung aller in Betracht kommenden Einzelheiten nur von Nutzen sein kann. In Fragen, die so lebhaft umstritten sind wie die vorliegende, ist es vor allem von Wert, die den Debatten zu Grunde liegenden Begriffe vollständig klar zu stellen, damit die Gründe für und wider auch wirklich den Gegenstand treffen. In nachstehenden Ausführungen will ich daher zunächst die Frage: „Was heisst Befähigungsnachweis?“ beantworten, bevor ich zu den weiteren Ausführungen über die Wirkung und die Durchführbarkeit übergehe. Ich werde mich dabei selbstverständlich im wesentlichen auf die Einführung des Befähigungsnachweises im Handwerk, allerdings mit besonderer Berücksichtigung des Uhrmachergewerbes beschränken.

Was heisst Befähigungsnachweis? Die Einführung des obligatorischen Befähigungsnachweises bedeutet, dass von dem Nachweis einer gewissen Befähigung gewisse Vorrechte abhängig gemacht werden. Man sieht schon hieraus, dass es eine ganze Reihe von verschiedenen Befähigungsnachweisen wird geben

können, je nachdem, was für eine Befähigung verlangt wird und welche Vorrechte von ihr abhängig gemacht werden.

Befähigungen im Handwerk werden nachgewiesen durch die Gesellen-(Gehilfen-)Prüfung und die Meisterprüfung. Vorrechte, welche im Handwerk von dem Nachweis einer Befähigung abhängig gemacht werden können, sind: Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen, das Recht, den Meistertitel zu führen, die Ausübung des Gewerbes überhaupt.

Einige der genannten Rechte sind bereits nach der Fassung der R.-G.-O. vom 26. Juli 1897 (sogenanntes neues Handwerks-gesetz) von dem Nachweis einer gewissen Befähigung abhängig gemacht und zwar in folgender Weise:

1. die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben ist nach § 129 der R.-G.-O., von einigen Ausnahmen abgesehen, davon abhängig gemacht, dass der Lehrherr nach ordnungsmässiger Lehrzeit die Gesellen-(Gehilfen-)Prüfung abgelegt hat.
2. Das Recht, den Meistertitel in Verbindung mit einem Handwerk zu führen, wird, von Uebergangsbestimmungen abgesehen, nach § 133 der R.-G.-O. nur dadurch gewonnen, dass der betreffende Handwerker die Meisterprüfung vor der zuständigen Meisterprüfungs-Kommission ablegt.

Die weitergehenden Wünsche des Handwerks fordern: